



Merkblatt für die Errichtung eines Herdenschutzzauns für Pferde gemäß den Förderrichtlinien Wolf

Grundlage für die Bewilligung eines Herdenschutzzaunes sind die „Förderrichtlinien Wolf“ (RL Wolf) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen. Eine Förderung von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen wird für folgende Pferdehaltungen angeboten:

- Kleinpferde mit einem Stockmaß bis 148 cm
- Pferde mit Fohlen (bis zum Alter von einem Jahr) und
- Jungpferde (bis zum Alter von maximal drei Jahren).

Die Förderung wird für die genannten Pferdehaltungen in dem vom MULNV ausgewiesenen „Streifgebiet des Schermbecker Wolfsrudels“ (Abgrenzung siehe entsprechende Karte) mit einer Größe von 140 km² angeboten.

Die Möglichkeit zur Förderung für Pferde besteht ab 01.01.2022 zunächst für die Dauer eines Jahres. Über eine mögliche Fortführung des Förderangebots wird rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres unter Berücksichtigung des Rissgeschehens entschieden werden.

Gefördert wird die erstmalige Optimierung bestehender Standardschutzzäune nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschatzes. Nicht förderfähig sind Folgekosten zur Unterhaltung der Zäune, Arbeitserledigungskosten und Kosten für Werkzeuge, sowie Maschinen.

Anforderungen an einen Herdenschutzzaun Festzaun (Zweckbindungsfrist 5 Jahre):

1. Vollständig geschlossener, elektrifizierter Litzenzaun mit mindestens 5 Litzen und einer Höhe von mindestens 90 cm mit folgenden Litzenabständen:
 - erste Litze max. 20 cm über dem Boden
 - zweite Litze max. 20 cm über der Ersten
 - dritte Litze max. 20 cm über der Zweiten
 - vierte Litze max. 25 cm über der Dritten
 - fünfte Litze max. 30 cm über der Vierten.



- Diese Lizenabstände dürfen nicht überschritten werden. Die Mindesthöhe des Zaunes muss an jeder Stelle eingehalten werden, auch bei Unebenheiten im Gelände.
2. Es wird nur langlebiges, gut leitfähiges, gut zu sehendes, gut spannbare Material wie bspw. kunststoffummantelte Stahldrähte (z.B. HippoWire) gefördert.
 3. Die Zäune müssen für die Tiere gut sichtbar und in ihrer Höhe den Eigenschaften der zu weidenden Pferde angepasst sein. Nicht ortsübliche Zäune müssen ggf. durch die zuständigen Behörden genehmigt werden!
 4. Als alleinige Umzäunung sind Geflechtzäune, Glattdraht und Stacheldraht für Pferdeweiden äußerst verletzungsträchtig und daher tierschutzwidrig (AID 2016, S:32). Mobile Zaunsysteme bieten für Pferde keine ausreichende Hütesicherheit und Pferde können sich leicht verfangen, daher wird für mobile Zäune keine Förderung gewährt.
 5. Weidezaungerät: Für einen optimalen Herdenschutz ist ein Weidezaungerät (mit mind. 2 Joule Entladeenergie und 2.500 Volt) entsprechend dem Bewuchs, der Zaunlänge und dem Zaunmaterial auszuwählen. Wichtig ist eine ausreichende Erdung! Weidezaungeräte sollen nicht überdimensioniert sein.
Die Entladeenergie von mindestens 2 Joule und 2.500 Volt muss entlang des gesamten Zaunes gewährleistet werden.
 6. Weidezauntore: Die Höhe des Tores richtet sich nach dem Niveau der obersten Litze. Untergrabe- bzw. Überkletterschutz sind zu gewährleisten. Üblich ist ein Elektrifizierungsset. Alternative: 1 m breite Schürze aus z.B. Gummimatten o. ä.
 7. Zu Einsprunghilfen ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten. Da Gräben/Gewässer übersprungen/durchschwommen werden, muss die Uferseite bei der Einzäunung berücksichtigt werden.

Es wird zudem auf die Ausführungen in den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten (BMEL 2009) verwiesen.

Die Errichtung eines Herdenschutzzaunes wird bis zu einer maximalen Größe von einem ha pro GVE gefördert. Je Betrieb und Jahr besteht eine Förderhöchstgrenze von 30.000,- Euro.

Um Rückfragen bei der Bearbeitung zu minimieren, sollte im Antrag die betriebliche Situation bezogen auf die beantragte Ausführung des Herdenschutzzaunes genau beschrieben werden (Sachbericht Pferd). Ferner sollte schon vor der Antragstellung die Herdenschutzberatung der Landwirtschaftskammer NRW in Anspruch genommen werden.



Bei Beratungsfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der LWK Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung:

Hotline Herdenschutz: 02945 / 98 98 98

E-Mail : herdenschutz@lwk.nrw.de

Aktuelle Meldungen sowie umfangreiche Fachinformationen zum Thema Wolf
hält das Fachinformationssystem „Wolf in Nordrhein-Westfalen“ („**Wolfportal NRW**“)
im Internet unter www.wolf.nrw bereit.